

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule:	Fachhochschule der Diakonie - Diaconia - University of Applied Sciences
Standort:	Bielefeld
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in Form einer Äquivalenzübersicht konkret darlegen, welche der anrechenbaren Kenntnisse und Qualifikationen aus den Berufsausbildungen zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger, die Gegenstand des pauschalen Anrechnungsverfahrens sind, gegenüber den Modulen des Studiums, auf die angerechnet wird, gleichwertig sind. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 4 StudakVO)

Auflage 2: Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf zwei Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

#### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

**Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Anerkennung und Anrechnung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15) i.V.m. dem Kriterium "Mobilität"**

Der Akkreditierungsbericht stellt zunächst für den Bereich der "Anerkennung und Anrechnung" fest: "Gemäß § 7a Abs. 1 bis 5 [der Studien- und Prüfungsordnung, kurz SPO] können darüber hinaus Kompetenzen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung als Erzieher:in oder Heilerziehungspfleger:in auf die CP der Module 1 (30 CP) und 3 (15 CP) angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt pauschal bei Ausbildungen in kooperierenden Einrichtungen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15). Gemäß den Ausführungen des Akkreditierungsberichts liegen der pauschalen Anrechnung verschiedene Kooperationsvereinbarungen zugrunde (ebd.): "In den Anlagen der Verträge ist dargelegt, auf welche Module des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ eine Anrechnung durch im Rahmen spezifischer Ausbildungsgänge an den Berufskollegs erworbenen Kompetenzen vorgenommen wird. Die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau sind nachvollziehbar dargelegt." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 16).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Kooperationsvereinbarungen keine dezidierten Informationen darüber enthalten, welche Kenntnisse und Qualifikationen aus den zuvor genannten Ausbildungen auf welche Module des Studiums angerechnet werden und wie diese bezogen auf den Kompetenzerwerb als gleichwertig eingestuft werden. Auch aus den übrigen Antragsunterlagen geht dies nicht hervor. Dies ist von der Hochschule jedoch darzulegen, insbesondere wenn sie die Durchführung einer Äquivalenzprüfung in der Studien- und Prüfungsordnung verankert hat (vgl. § 7a Abs. 2 SPO). Demnach muss die Hochschule konkret beschreiben, welche Kenntnisse und Qualifikationen sie aus der Ausbildung anrechnet und diese dann den Kompetenzziele des Studiengangs resp. den zehn zuvor erwähnten Modulen, auf die angerechnet werden soll, gegenüberstellen. Diesbezüglich erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung vom Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage.

Darüber hinaus unterstützt der Akkreditierungsrat die Empfehlung des Gutachtergremiums bzgl. Äquivalenzprüfungen im Rahmen von individuellen Anrechnungsvorgängen auf S. 28 des Akkreditierungsberichts

**Auflage 2, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18ff.) i.V.m. dem Kriterium "Curriculum"**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die Begründung zur Auflage ist S. 20 des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

**II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)****Auflage, bezogen auf das Kriterium "Prüfungssystem" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 35ff.)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Prüfungsordnung ist in

rechtsgeprüfter Form einzureichen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 36).

Den Antragsunterlagen der Hochschule ist ein Schreiben der Hochschule über die erfolgte Rechtsprüfung zu entnehmen, sodass die Auflage entfallen kann.

**Auflage, bezogen auf das Kriterium "Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 47)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Es ist ein aktualisiertes Gleichstellungsprogramm einzureichen, das dem aktuellen Diskurs zu Gender, Diversity und gendergerechter Sprache Rechnung trägt." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 48).

Der Akkreditierungsbericht konstatiert, dass die Hochschule sich zurzeit Gedanken über die Aktualisierung des im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens vorgelegten Gleichstellungsprogramms sowie zur Entwicklung von Leitlinien mit Empfehlungen zur Umsetzung gendergerechter Sprache mache (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 48). Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Hochschule die Vorgaben des § 15 StudakVO im Grundsatz erfüllt hat spricht daher die Auflage nicht aus. Er empfiehlt der Hochschule, die genannten Planungen voranzutreiben.

### III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

